

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Prozesskosten – Selten steuerlich absetzbar



Bild von Printreality/Sabina Kurbanova

Eine geschiedene Steuerzahlerin klagte auf Unterhalt und wollte die entstandenen Prozesskosten steuerlich absetzen. Das Finanzamt verweigerte dies mit der Begründung, dass Prozesskosten nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, wenn ohne den Prozess die Existenzgrundlage gefährdet ist.

Dagegen klagte die Steuerzahlerin. In erster Instanz gab ihr das FG Münster mit Urteil vom 9. Dezember 2020 recht. Das Gericht stufte die Prozesskosten als Werbungskosten ein, da die Steuerzahlerin den Unterhalt im Zuge des Realsplittings versteuerte. Zudem hatte sie Einkünfte aus Vermietung und aus einer Teilzeitbeschäftigung. Der BFH folgte dem jedoch nicht, hob die Entscheidung mit Urteil vom 18. Oktober 2023, Az. X R 7/20, auf und wies die Sache zur erneuten Prüfung an das FG Münster zurück. Das FG entschied mit Urteil vom 18. September 2024, Az. 1 K 494/18 E, dass keine Werbungskosten, sondern außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Diese sind nicht absetzbar, da das Einkommen der Steuerzahlerin über dem sozialrechtlichen Existenzminimum lag. Prozesskosten sind meist vom Abzug ausgeschlossen, außer der Prozess dient zur Sicherstellung der lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen. Hingegen können Anwaltskosten eines Arbeitnehmers stets als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem arbeitsrechtlichen Sachverhalt stehen.

Steuertermine November / Dezember 2024

November

11.11. (14.11.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.11. (18.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)

25.11.* (27.11) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung
(Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

25.11. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Dezember

10.12. (13.12.) Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer
Einkommen- und Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)

15.12. Spätester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank

19.12.* (23.12.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung
(Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

27.12. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.